

Preisbedingungen und Preisblatt der Stadtwerke Günzburg

§ 1 Wärmeentgeltsystem

- Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeits- und Emissionsentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grundentgelt) zusammen.
- Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist insbesondere für die Kosten der Erzeugung und des Transports der Wärme (Fernwärme i. S. d. AVBFernwärmeV, § 2 Abs. 2 FFVAV) bis zur Übergabestelle des Kunden zu zahlen.
- Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist insbesondere für die Kosten aus der Pflicht des Wärmeversorgungsunternehmens (Fernwärmeversorgungsunternehmen i. S. d. AVBFernwärmeV/ § 2 Abs. 4 FFVAV) oder seines Vorlieferanten zur Teilnahme am nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG), insbesondere zur Beschaffung von Emissionszertifikaten, zu zahlen.
- Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist insbesondere für die Kosten der Leistungsbereitstellung, darunter die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Wärme sowie für die Kosten des verbrauchsunabhängigen Personalaufwands, zu zahlen.
- In den Wärmeentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
 - Stromsteuer auf Strombezug
 - Privilegierung Stromsteuer
 - mit den Stromnetzentgelten verbundene gesetzliche Belastungen
 - Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - Privilegierung Energiesteuer
 - Gasumlagen und entsprechende Erdgaspreisbestandteile zum Stand Juni 2025
 - Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
 - Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
- Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2 Entgeltermittlung

- Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Grundentgelt ermittelt.
- Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Wärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
- Das Arbeits- und Emissionsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeits- (AP), oder Emissionspreis (EP) in ct/kWh ermittelt.
- Das Grundentgelt wird bis zu einer Anschlussleistung von 50 kW pauschal in EUR/Jahr und darüber als Summe aus dem Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
- Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3 Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

- Das gesetzliche Recht des Wärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden,

speziellere vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklauseln nach § 4 unberührt.

- Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich in einem Fall des Abs. 12 anders als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet entwickelt haben, so ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
- Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen nach § 1 Abs. 4, etc.),
 - Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.

- Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 – 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und
 - nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.
- Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Wärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 4 gilt entsprechend.
- Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- Anpassungen der Preise nach Abs. 3 - 6 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.

Das Wärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Abs. 6 angemessen zu verkürzen. Das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Abs. 2 - 4 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.
- Änderungen der Preise nach Abs. 2 – 7 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 – 7 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.
- Einwendungen gegen Preisanpassungen nach § 4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der jeweiligen Abrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der jeweiligen Abrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die

Anlage: 2 Preisbedingungen – Stadtwerke Günzburg

Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

10. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 8 oder einer Einrede nach Abs. 9 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
11. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 10 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Wärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anla-gen-, Paragraphen und Absatznummer jeweils als spezieller.
12. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Wärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder
 - c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - aa) eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat, oder
 - dd) sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat, oder
 - d) sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben, oder
 - e) der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht mehr durch gesetzliche Festpreise festlegt.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Abs. 8 – 10 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

13. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015=100 durch 2020=100), so sind die Basiswerte (z.B. G_0 , L_0 , IG_0 etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanzpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. IG , L , etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 12 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4

Automatische Preisanzpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 30 % (Fixanteil) zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Gaskosten (G/G_0), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (ST/ST_0) (Kostenelemente) und zu 15 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,30 + 0,05 * \frac{G}{G_0} + 0,25 * \frac{L}{L_0} + 0,25 * \frac{ST}{ST_0} + 0,15 * \frac{WM}{WM_0} \right)$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP_0 = der Basis-Arbeitspreis in €/MWh von 80,70 €/MWh

G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, ausgewählte 9-Steller, „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“, Positionscode „GP19-352227100“ ermittelt. Abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „61241-0004“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle „Anpassen“ anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „GP19-352227100“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

G_0 = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 – September 2024 von 201,00 (2021 = 100)

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit“, „Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl.“ „Energieversorgung“ (Positionscode „WZ08-D“) ermittelt. Abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „62231-0001“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle „Anpassen“ anklicken, die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: WZ2008 (ausgewählte Positionen)“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „WZ08-D“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken. In dem Feld „Kopfzeile“ alle „Inhalte“ außer „Inhalt (Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl.)“ durch Anklicken der Augensymbole ausblenden und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Vorspalte“, „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

L_0 = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 – September 2024 von 110,99 (2020 = 100)

ST = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, ausgewählte 9-Steller, „Elekt.Strom,b.Abgabe a.Sondervertragsk.,Niederspg.“, Positionscode „GP19-351114100“ ermittelt. Abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „61241-0004“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle „Anpassen“ anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „GP19-351114100“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

ST_0 = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 – September 2024 von 110,01 (2021 = 100)

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex „Verwendungszw.d.Individualkontums,Branderpositionen“, „Wärmepreisindex (Fernwärme,einschl. Betriebskost.)“, (Positionscode „CC13-77“) ermittelt. Abrufbar unter

Anlage: 2 Preisbedingungen – Stadtwerke Günzburg

www.genesis.destatis.de, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellen-code „61111-0006“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „Verwendungszw.d.Individualkonsums.Sonderpositionen“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: Verwendungszw.d.Individualkonsums.Sonderpositionen“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positioncode „CC13-77“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

WM₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 bis September 2024 von 171,81 (2020=100)

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 75 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung für Maschinengüter (MG/MG₀) und zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,15 + 0,75 * \frac{IG}{IG_0} + 0,05 * \frac{MG}{MG_0} + 0,05 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.

GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis erfolgt gestaffelt. Dieser beträgt 947 €/Jahr bis einschließlich 25 kW Anschlussleistung, 3.350 €/Jahr für die Anschlussleistung von 26-50 kW und ab 51 kW 3.350 €/Jahr plus zusätzlich 109,90 €/kW/Jahr für die Anschlussleistung größer 50 kW.

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Sonderpositionen, „Investitionsgüter“, Positioncode „GP-X008“ ermittelt. Abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „61241-0004“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positioncode „GP-X008“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 – September 2024 von 115,19 (2021 = 100)

MG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Maschinengüterindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Sonderpositionen, „Maschinenbauerzeugnisse“, Positioncode „GP19-281-01“ ermittelt. Abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „61241-0004“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positioncode „GP19-281-01“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum

mithilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

MG₀ = der Basiswert des Maschinengüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2023 – September 2024 von 118,45 (2021=100)

3. Der Emissionspreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Kostenelement) nach der Formel:

$$EP = EP_0 * \left(\frac{BEHG}{BEHG_0} \right)$$

Darin sind:

EP = der ab dem Anpassungszeitpunkt für das jeweilige Kalenderjahr gültige neue Emissionspreis.

EP₀ = der Basis-Emissionspreis von 1,173 €/MWh.

BEHG = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat.

BEHG₀ = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 BEHG für das Emissionsjahr 2024 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate von 55 €/Emissionszertifikat.

Nach Ende der gesetzlich festgelegten Festpreisphase werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das erste Jahr der Festpreisphase ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG).

4. Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP und der Emissionspreis EP werden jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 4 angepasst.
5. Die verwendeten Indexziffern G, IG, L, MG, ST und WM werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober des Vorvorjahres (x-2) bis September des Vorjahres (x-1).
6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

§ 5 Allgemeines Änderungskündigungsrecht

1. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung weder den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt noch von einem Kostenindex eines Kostenelements der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.
2. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Abs. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Wärmeversorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach den AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

Preisblatt Fernwärme Stadtwerke Günzburg

Gültig ab dem 01.01.2026

1. Wärmepreise

1.1. Arbeitspreis

	Preis netto	Preis brutto
Für alle Anschlussleistungen	81,45 €/MWh	96,93 €/MWh
<i>In Cent/kWh, § 3 Preisangabenverordnung</i>	<i>8,145 ct/kWh</i>	<i>9,693 ct/kWh</i>

1.2. Grundpreis

	Preis netto	Preis brutto
Für Kunden mit einer Anschlussleistung bis 25 kW	963,67 €/Jahr	1.146,77 €/Jahr
Für Kunden mit einer Anschlussleistung von 26-50 kW	3.408,97 €/Jahr	4.056,67 €/Jahr
Für Kunden mit einer Anschlussleistung größer 50 kW		
Für die ersten 50 kW Anschlussleistung	3.408,97 €/Jahr	4.056,67 €/Jahr
Je kW Anschlussleistung über 50 kW	111,83 €/kW/Jahr	133,08 €/kW/Jahr

1.3. Emissionspreis

	Preis netto	Preis brutto
Für alle Anschlussnehmer	1,173 €/MWh	1,40 €/MWh
<i>In Cent/kWh, § 3 Preisangabenverordnung</i>	<i>0,1173 ct/kWh</i>	<i>0,140 ct/kWh</i>

1.4. Baukostenzuschuss

	Preis netto	Preis brutto
Für alle Anschlussnehmer	235,00 Euro/kW	279,65 Euro/kW

2. Sonstige Preise

1.1. Mahnungs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Mahnung (umsatzsteuerfrei)	5,00 €	5,00 €

1.2. Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Anschlussperrung/ Außer-Betriebsetzung bei vorhandener Trenneinrichtung (umsatzsteuerfrei)	109,00 €	109,00 €
Anschluss-Entsperrung/ Inbetriebsetzung bei vorhandener Trenneinrichtung	109,00 €	129,71 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	59,00 €	70,21 €
Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		

Auf die genannten Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) fällt zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die genannten Bruttopreise (mit Umsatzsteuer) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Sie sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Bei der Rechnungsstellung werden die Nettopreise zugrunde gelegt; die Umsatzsteuer wird auf den Nettobetrag der Rechnung erhoben.